



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. mit Wirkung zum 01.03.2018 eine neue Schiedsordnung erlassen hat.

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (im Folgenden „DIS“) möchte als bedeutendste Institution für die Führung von Schiedsverfahren in Deutschland mit der neuen Schiedsordnung auf aktuelle Entwicklungen im nationalen und internationalen Schiedsverfahrensrecht reagieren. Die neue Schiedsordnung findet dabei auf alle Verfahren Anwendung, die nach dem 01.03.2018 begonnen werden.

Für Fragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner bei Kapellmann gerne zur Verfügung.

Ihr Kapellmann-Team

[kapellmann.de](http://kapellmann.de)

---

## **Praxisinfo Schiedsverfahrensrecht: Die neue Schiedsordnung der DIS**

### **1 Regelungen**

Die neuen Schiedsregeln zeichnen sich zunächst einmal dadurch aus, dass sie umfangreicher als die bisherige Schiedsordnung sind. Dies ist einem internationalen Trend geschuldet.

**a.** Gleichfalls entspricht es dem internationalen Trend, Regeln dafür zu schaffen, dass die Schiedsverfahren beschleunigt durchgeführt werden. Mit der beschleunigten Durchführung vom Schiedsverfahren soll deren Attraktivität erhöht werden, was insbesondere angesichts jahrelang andauernder staatlicher Gerichtsverfahren auch ein nachvollziehbares Verkaufsargument ist. Dem trägt die neue Schiedsordnung in mehrfacher Ausprägung Rechnung:

Zum einen enthält die Schiedsordnung bereits Fristen für die Fertigung einzelner Schriftsätze. So soll nach Artikel 7.2 auf die Schiedsklage binnen 45 Tage nach deren Übermittlung geantwortet werden.

Bei der Komplexität mancher Schiedsverfahren stellt dies durchaus erhebliche Anforderungen an den Schiedsbeklagten, zumal die Frist auch nur um 30 Tage verlängert werden kann und mit der Klageerwidlung auch eventuelle Widerklagen erhoben werden sollen.

Dem Beschleunigungsgedanken geschuldet ist es des Weiteren, dass das Schiedsgericht innerhalb von 21 Tagen nach seiner Konstituierung eine Verfahrenskonferenz abhalten soll (Artikel 27 Abs. 2). Derartige Verfahrenskonferenzen sind in anderen Schiedsordnungen bereits seit längerem vorgesehen und wurden teilweise auch bereits früher bei DIS-Verfahren, allerdings ohne entsprechende Vorgabe aus der Schiedsordnung, durchgeführt. Die Schiedsordnung enthält in Anlage 3 einen Katalog an Vorgaben, was in der Verfahrenskonferenz zwischen dem Schiedsgericht und den Schiedsparteien zu besprechen ist. Die Verfahrenskonferenz dient dabei der Strukturierung des weiteren Schiedsverfahrens.

Des Weiteren ist dem Beschleunigungsgedanken das in Anlage 4 der Schiedsordnung beschriebene beschleunigte Verfahren geschuldet, welches die Schiedsverfahren wählen können. Das beschleunigte Verfahren soll innerhalb von 6 Monaten spätestens abgeschlossen sein und möchte dieses Ziel durch eine Reduktion der Anzahl der möglichen Schriftsätze auf 2 je Schiedspartei erreichen.

Zu guter Letzt spiegelt sich der Beschleunigungsgedanke auch in Artikel 37 der Schiedsordnung wieder, der zur Folge der Schiedsspruch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der letzten mündlichen Verhandlung zu erlassen ist, anderenfalls den Schiedsrichtern eine Reduktion ihrer Vergütung droht.

**b.**

Neu eingeräumt wurde auch den Parteien die Möglichkeit bei der DIS die Tätigkeit eines Konfliktmanagers anzufordern. Dieser soll insbesondere am Anfang des Verfahrens dieses auf die richtige Bahn lenken und das geeignete Verfahren den Parteien ans Herz legen. Generell lässt sich sagen, dass die Rolle der DIS nach der neuen Schiedsordnung eine Aktivere geworden ist.

**c.**

Ergänzungen hat die bisherige Schiedsordnung auch bezüglich des einstweiligen Rechtsschutzes sowie des Mehrparteienverfahrens erfahren.

Das Mehrparteienverfahren ist nun in insgesamt 4 Artikeln (Artikel 17 bis 20) umfangreicher als bisher geregelt. Die Einbeziehung einer dritten Partei in das Schiedsverfahren setzt aber nach wie vor voraus, dass auch die dritte Partei durch eine Schiedsklausel gebunden ist. Zu beachten ist, dass es gesonderte Regelungen für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in der Anlage 5 zu der Schieds-

ordnung gibt, bei denen die Beteiligung mehrerer Parteien ja fast vorgegeben ist. Auch die Regelung der gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten hat eine deutliche Detaillierung in dieser Anlage 5 erfahren.

Hinsichtlich des einstweiligen Rechtsschutzes ist nunmehr in Artikel 25 Abs. 2 klargestellt, dass Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in Ausnahmefällen auch ohne vorherige Anhörung der Schiedsbeklagten erlassen werden können. Dies ist insbesondere für angloamerikanische Parteien ungewohnt.

## 2 Praxistipp

Aufgrund der neuen Ausgestaltung der Schiedsordnung, insbesondere der Möglichkeit der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens und der Einschaltung eines Konfliktmanagers, ist es zukünftig erforderlich, bei der Gestaltung von Schiedsklauseln umfangreichere Überlegungen anzustellen. Wenn das beschleunigte Verfahren gewünscht wird, sollte dies bereits in der Schiedsklausel sinnvoller Weise verabredet werden. Die DIS stellt insoweit auch einen Formulierungsvorschlag zur Verfügung.

Die in der Schiedsordnung nunmehr enthaltenen Fristen machen den Ablauf und die Zeitdauer des Schiedsverfahrens vorhersehbarer. Damit wird nicht nur der Anschluss an die internationale Schiedsszene gefunden, sondern dies stellt auch einen handfesten Vorteil gegenüber den staatlichen Gerichtsverfahren dar. Angesichts der knappen Klagerwiderrungsfrist ist man allerdings gut beraten, beim Drohen des Eingangs einer Schiedsklage die Vorbereitungsmaßnahmen zur Fertigung der Klagerwiderrung unverzüglich aufzunehmen, um sich angemessen verteidigen zu können.

### Impressum

Alle Texte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Einwilligung durch uns nutzen. Obgleich diese Information sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Sie soll einen ersten Überblick der angesprochenen Themen geben und stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.

Wenn Sie unsere Praxisinfo nicht mehr erhalten möchten, können Sie diese unter [newsletter@kapellmann.de](mailto:newsletter@kapellmann.de) abbestellen.

© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, März 2018.